

---

# Recyclinghofsatzung

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rosbach v.d. Höhe hat in Ihrer Sitzung am 07.11.2017 die Satzung über die Benutzung der Recyclinghöfe und die Erhebung von Gebühren beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:**

- §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. I S. 167),
- §§ 15 - 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz –KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S. 212) ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808),
- §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06. März 2013 (GVBl. I, S. 80) ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 636),
- §§ 1 bis 6a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. I, S. 618)
- sowie deren untergesetzlichen Regelwerken und aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Wetteraukreis und den Kommunen.

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Rosbach v.d.Höhe betreibt für die privaten Haushaltungen des Wetteraukreises mit Ausnahme der privaten Haushaltungen der Stadt Bad Vilbel zur Annahme der in Absatz 2 genannten Abfälle einen Recyclinghof
  - (2) Auf dem Recyclinghof werden auf freiwilliger Basis und in haushaltsüblichen Mengen nachfolgend aufgeführte verwertbare und deponierbare Abfälle aus privaten Wetterauer Haushaltungen außer denjenigen von Bad Vilbel angenommen und einer geordneten Verwertung oder Beseitigung zugeführt:
    - a) Altholz der Altholzkategorien A I - A III
    - b) PKW- und Motorradreifen
    - c) Bauschutt gipsfrei
    - d) Bauschutt gipshaltig
    - e) Flachglas
    - f) Grünabfall
    - g) Metallschrott
    - h) Papier, Pappe, Kartonagen
    - i) Sperrmüll
-

---

II.

- a) Altkleider
- b) Herkömmliche Batterien / Gerätebatterien
- c) Hochenergiebatterien
- d) Beschädigte Hochenergiebatterien
- e) CDs, Druckerpatronen und Tonerkartuschen
- f) Elektroaltgeräte
- g) Hartkunststoff
- h) Hohlglas
- i) Kork
- j) Leichtverpackungen (Gelber Sack)

- (3) Zusätzlich zu den unter Absatz 1 und 2 genannten privaten Haushaltungen sind auch sonstige Herkunftsbereiche von Elektroaltgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Elektroaltgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Elektroaltgeräten vergleichbar ist, sowie Vertreiberinnen und Vertreiber gemäß § 3 Abs. 11 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes berechtigt, Elektroaltgeräte im Sinne des Absatzes 2 II. f) an den Recyclinghöfen anzudienen.
- (4) An den Recyclinghöfen dürfen die unter Absatz 2 II.) f) genannten Elektroaltgeräte nur bis zu einer Anzahl von 20 Stück angedient werden.
- (5) Private Endverbraucher im Sinne der Verpackungsverordnung sind berechtigt, Leichtverpackungen und Hohlglas an den Recyclinghöfen anzuliefern.
- (6) Für Einwohner der Stadt Rosbach v.d.Höhe wird außerdem die Möglichkeit geboten Restmüll, der nicht über die Restmüllsammlung erfasst wurde, am Recyclinghof anzuliefern.

## **§ 2 Benutzung**

- (1) Der von der Stadt Rosbach v.d.Höhe bereitgestellte Recyclinghof steht zur Annahme von Abfällen in haushaltsüblichen Mengen nach den Vorschriften dieser Satzung zur Verfügung und darf nur zu diesem Zweck betreten werden.
  - (2) Die Benutzung richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung.
  - (3) Andere als in § 1 Abs. 2 genannte Abfälle sind von der Entsorgung auf dem Recyclinghof ausgeschlossen. Die Stadt Rosbach v.d.Höhe oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen dieser Satzung oder der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. Dabei entstehende Mehrkosten sind im Einzelfall von der Anlieferin/dem Anlieferer über die nach § 4 zu zahlende Gebühr hinaus zu tragen.
  - (4) Bei Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung kann die Anlieferin/der Anlieferer von der Benutzung ausgeschlossen werden.
  - (5) 15 Minuten vor dem jeweiligen Schließen der Anlage und vor der Mittagspause ist kein Einlass mehr möglich.
-

### § 3 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr/Zahlungsweise

- (1) Der Gebührenanspruch gegenüber der Anlieferin/dem Anlieferer entsteht und wird fällig bei Abgabe des Abfalls an der Annahmestelle auf dem Recyclinghof.
- (2) Die Gebühr ist an der Annahmestelle in bar zu entrichten. Die Anlieferin/der Anlieferer erhält einen Gebührenbescheid über angenommene Abfallarten, Menge der jeweiligen Abfallart und Gebühr.

### § 4 Gebühr

- (1) Die Bemessungsgrundlage der Gebühr für die Annahme von Sperrmüll, Altholz der Altholzkategorien A I bis A IV, Metallschrott, Flachglas, Bauschutt gipsfrei und gipshaltig, Grünabfall, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Restmüll ist das Gewicht, das durch auf dem Recyclinghof installierte und geeichte Waage ermittelt wird. Maßgebend ist der Wiegeausdruck des Recyclinghofes.
- (2) Hierfür gelten folgende Gebührensätze:

I.a)	Altholz der Altholzkategorien A I - A III	je angefangenes Kilogramm	0,10 €
I.c)	Bauschutt gipshaltig	je angefangenes Kilogramm	0,06 €
I.d)	Bauschutt gipsfrei	je angefangenes Kilogramm	0,06 €
I.e)	Flachglas	je angefangenes Kilogramm	0,00 €
I.f)	Grünabfälle	je angefangenes Kilogramm	0,06 €
I.g)	Metallschrott	je angefangenes Kilogramm	0,00 €
I.h)	Papier, Pappe, Kartonagen	je angefangenes Kilogramm	0,00 €
I.i)	Sperrmüll	je angefangenes Kilogramm	0,18 €
1.6	Restmüll	je angefangenes Kilogramm	0,37 €

- (3) Die Gebühr für die Annahme von PKW- und Motorradreifen erfolgt pro Stück. Hierfür wird eine Gebühr von 3,50 € je Stück erhoben.
- (4) Für die unter § 1 Absatz 2 II. a) bis j) genannten Abfälle wird keine Gebühr erhoben.

0

### § 5 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Recyclinghofsatzung vom 07.11.2004 außer Kraft.

Rosbach v.d.Höhe, den 07.11.2017

Der Magistrat der Stadt Rosbach v.d.Höhe

